



Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMG-90000/0012- II/A/3/2016	BAK/SV-GSt	Martina Thomasberger	DW 2407 DW 2695	28.04.2016

Verordnung, mit der die Verordnung über Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Berufszulassung von Psychotherapeuten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Psychotherapieverordnung) geändert wird (EWR-Psychotherapieverordnung-Novelle 2016)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes der Verordnung, mit der die Verordnung über Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Berufszulassung von Psychotherapeuten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Psychotherapieverordnung) geändert wird (EWR-Psychotherapieverordnung-Novelle 2016) und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Der vorliegende Verordnungsentwurf ist erforderlich, um die RL 2013/55/EU zur Änderung der RL 2005/36/EU über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) 1024/2012 (IMI-Verordnung) über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binneninformationssystems für den Beruf Psychotherapeut/Psychotherapeutin in innerstaatliches Recht umzusetzen. Die unionsrechtlichen Regelungen und ihre Implementierung in innerstaatliches Recht dienen dazu, die Ausübung des genannten Berufs auch für Personen zu ermöglichen, die aus der EU, dem EWR oder Schweiz nach Österreich zuwandern.

Das 2. EU-Berufsanerkennungsgesetz Gesundheitsberufe 2016 (BGBl I 9/2016) ordnet ua eine Überprüfung bzw Bescheinigung der Gleichwertigkeit der fachlichen Qualifikation und allfällig erforderlicher Anpassungsmaßnahmen an und normiert Vorgangsweisen, die bei der Meldung und Erfassung von Nachweisen für die Berufsqualifikation einzuhalten sind.

Der vorliegende Verordnungsentwurf beruht auf der Verordnungsermächtigung in § 4 EWR-Psychotherapiegesetz (BGBl I 112/1999) und enthält jene Maßnahmen, die für das Berufsanerkennungsverfahren nach den unionsrechtlichen Vorgaben erforderlich sind.

Die Änderungen umfassen, wie sich aus der Textgegenüberstellung ergibt, Anpassungen in den Formulierungen der Verordnung sowie Klarstellungen.

Für aus einem Mitgliedstaat der EU, des EWR oder aus der Schweiz zuwandernde PsychotherapeutInnen werden durch die Anpassung die Bestimmungen über die erforderlichen Nachweise und die Ausgleichsmaßnahmen präzisiert.

Aus Sicht der BAK bestehen keine Einwände gegen die in Aussicht genommenen Anpassungen.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.